

Dienstvereinbarung Rufbereitschaft

für die **Abteilung Soziales (SO)** zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts der Stadt Ulm

§ 1 Präambel

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2, § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen durch eine Inobhutnahme (ION) sicherzustellen.

Da die Wahrnehmung dieser Schutzverpflichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit - auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten - sichergestellt sein muss, bedarf es der Organisation einer Rufbereitschaft für diese Zeiten.

§ 2 Geltungsbereich / Befähigung

Es gilt das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII. Zur Rufbereitschaft können diejenigen Beschäftigten der Abteilung SO, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten hinsichtlich einer Inobhutnahme (im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII) besitzen, herangezogen werden. Darüber hinaus ist einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erforderlich, dabei ist es unerheblich, bei welchem Arbeitgeber diese Berufserfahrung erworben wurde. Der Beschäftigtenbegriff dieser Dienstvereinbarung bezieht sich auf Tarifbeschäftigte nach Anlage C TVöD (SUE), insbesondere auf die Beschäftigten im kommunalen Sozialen Dienst.

§ 3 Teilnahme an der Rufbereitschaft

Die Teilnahme an der Rufbereitschaft bei SO soll freiwillig erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass kollegiale Solidarität in Verbindung mit einer Rufbereitschaftszulage eine ausreichende Anzahl an freiwillig teilnehmenden Beschäftigten sicherstellt.

Beschäftigte, die dies ausdrücklich ablehnen, sind zunächst von der Rufbereitschaft ausgenommen.

Sollte die Anzahl der freiwillig Teilnehmenden nicht ausreichen, eine angemessene Teilnahme zur Rufbereitschaft zu garantieren, obliegt der Fachbereichsleitung Bildung und Soziales die verpflichtende Anordnung der Rufbereitschaft für Beschäftigte unter den Vorgaben des § 6 Abs.5 TVöD. Hiernach sind Beschäftigte im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Um eine einseitige Belastung für Vollzeitbeschäftigte zu vermeiden, wird bei künftigen Teilzeit-Arbeitsverträgen ab sofort folgender Passus aufgenommen: "Die Stadt Ulm behält sich vor, den/die Beschäftigte im Bedarfsfall (nicht ausreichende Freiwilligkeit zur Teilnahme an der Rufbereitschaft zur Erfüllung der Verpflichtung des Jugendamtes) zur Rufbereitschaft heranzuziehen".

§ 4 Zeitrahmen

Es handelt sich um eine 7-Tage-Rufbereitschaft. Sie beginnt montags um 15.30 Uhr und endet in der darauffolgenden Woche montags um 8.00 Uhr. Planung und Einteilung erfolgt über die Einsatzleitung. Rufbereitschaftszeiträume, in denen mehr als ein Feiertag bzw. Tage mit Dienstbefreiung auf die Wochentage Montag bis Freitag fallen (z.B. Weihnachten, Sylvester/Neujahr) werden ggf. gesondert geregelt, falls dies erforderlich ist. Den Bedarf stellt die Einsatzleitung fest

§ 5 Ruhezeiten

Wenn ein Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts nach 3 Uhr endet, kann der Dienst am nächsten Tag später angetreten werden, spätestens jedoch um 11 Uhr. Sollte dadurch die tägliche Sollarbeitszeit unterschritten werden, ist in der Zeiterfassung die jeweilige Sollarbeitszeit einzutragen.

§ 6 Vergütung

(1) Die Teilnahme an der Rufbereitschaft wird nach § 8 Abs. 3 TVÖD vergütet.

(2) Fahrten im Zusammenhang mit Einsätzen werden wie andere dienstliche Fahrten mittels Kilometerpauschale bzw. Nachweis (Fahrkarten, Belege) abgerechnet.

(3) Die an der Rufbereitschaft Teilnehmenden erhalten für jede geleistete Rufbereitschaftswoche eine übertarifliche Prämie in Höhe von 100 €. Diese Prämie wird vierteljährlich ausbezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Personalkostenbudget des Fachbereichs Bildung und Soziales.

Einzelheiten zur Abrechnung sind der Dienstanweisung zur Durchführung der Rufbereitschaft zu entnehmen.

§ 7 Abrechnung

Arbeitszeiten für Einsätze werden nicht in der Zeiterfassung direkt eingetragen, sondern im Bemerkungsfeld (Anlagenblatt der Zeiterfassung) und – bei tatsächlichem Einsatz - mit Einzelnachweisblatt. Die hierfür vorgesehenen Formulare sind zu verwenden.

§ 8 Zeitausgleich

Auf Wunsch des Beschäftigten können im Einsatz entstandene Stunden ganz oder teilweise dem Zeitkonto gutgeschrieben werden. In diesem Fall erfolgt die Vergütung ausschließlich nach § 6 Abs. 1 der Dienstvereinbarung.

Wird vom Beschäftigten Zeitausgleich gewählt, ist abweichend von § 7 die Zeit im Bemerkungsfeld und in der Zeiterfassung einzutragen.

Zeitausgleich unterliegt der generellen betriebsüblichen Regelung (Rahmendienstanweisung zur flexiblen Arbeitszeit der Stadt Ulm) und muss entsprechend beantragt werden.

Die Gutschrift von Mehrstunden aus der Rufbereitschaft darf das in der o.g. Rahmendienstanweisung genannte Gesamtvolumen der Mehrstunden nicht überschreiten. Bei Beschäftigten, bei denen diese Maximalgrenze bereits erreicht oder überschritten ist, werden die Einsatzzeiten der Rufbereitschaft gemäß § 6 Abs. 1 und 3 der Dienstvereinbarung ausgezahlt.

§ 9 Ausstattung, Organisation

Siehe Dienstanweisung zur Durchführung der Rufbereitschaft.

§ 10 Inkrafttreten / Kündigung

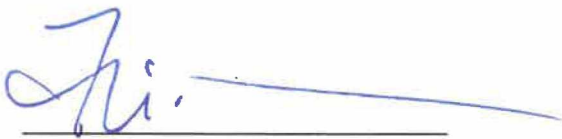
Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Soweit Teile der Dienstvereinbarung auf Grund neuer Rechtsvorschriften unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2020. Diese Zeit gilt auch als Erprobungsphase.

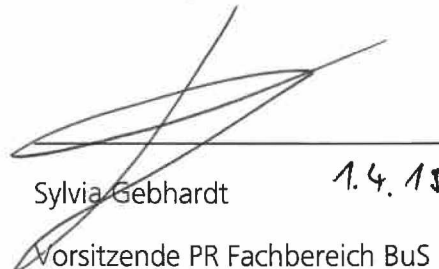
Die Parteien verpflichten sich, während der Kündigungsfrist geeignete Maßnahmen zu vereinbaren, um weiterhin den Verpflichtungen des Jugendamts nachzukommen. Bei einer Kündigung gelten diese Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Ulm, den 1.4.2019



Iris Mann

Bürgermeisterin



Sylvia Gebhardt 1.4.19
Vorsitzende PR Fachbereich BuS

Anlage: Dienstanweisung zur Rufbereitschaft SO vom 01.04.2019